

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1955

272/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. K r a u s, E b e n b i c h l e r und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Aufnahme in den öffentlichen Dienst.

-.-.-.-

Von Sprechern der Regierung ist sowohl im Finanz- und Budgetausschuß (anlässlich der Budgetdebatte) als auch in der Öffentlichkeit mehrmals die Absicht angekündigt worden, bei der Aufnahme von Beamten und Vertragsbediensteten in den öffentlichen Dienst die bis heute üblichen parteipolitischen Rücksichten auszuschalten. In der ganzen Öffentlichkeit Österreichs besteht das Gefühl, daß nur solche Personen, die über entsprechende Beziehungen zu Regierungsparteien verfügen, Aussicht auf Einstellung in den öffentlichen Dienst haben. Der erst seit 1945 geschaffene Begriff des Proporz wird nicht nur bei Einstellung in den höheren und mittleren Dienst, sondern auch bei den untergeordnet<sup>st</sup>en Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und aller vom Staat abhängigen Einrichtungen angewandt. Diese Praxis wird seit Jahren von der gesamten Öffentlichkeit kritisiert und widerspricht dem in der österreichischen Verfassung festgelegten Grundsatz von der freien Zugänglichkeit aller Staatsbürger zu den öffentlichen Ämtern. Es handelt sich hier zweifellos um einen der größten Mißstände unserer Republik. Diese Praxis erschüttert nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Verwaltung, sondern sie leistet auch dem totalitären Streben von politischen Parteien Vorschub und gefährdet damit die demokratische Ordnung aufs äußerste.

Ein im Nationalrat eingebrachter Initiativantrag (140/A der Abg. Dr. Schärf und Gen.) sieht die öffentliche Ausschreibung der freien Dienstposten des höheren und mittleren Dienstes durch eine Ergänzung des Artikels 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes vor. Die hier beantragte öffentliche Ausschreibung ist jedoch nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten noch keine ausreichende Garantie für die Beseitigung des oben angeführten Proporz und der parteipolitischen Rücksichten; denn es kommt darauf an, wer darüber zu entscheiden hat, welche in diesen öffentlichen Ausschreibungen vorgelegten Bewerbungen berücksichtigt werden. Wenn diese Entscheidun-

gen durch Parteipolitiker oder durch parteipolitisch abhängige Instanzen gefällt werden, ist der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder nicht gewahrt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e n

1.) Ist die Bundesregierung überhaupt bereit, eine Änderung in der hier kritisierten Praxis herbeizuführen, und wann beabsichtigt sie, eine entsprechende gesetzliche Regelung im Nationalrat einzubringen?

2.) Welche Garantien gedenkt die Bundesregierung bei dieser Regelung zu bieten, daß nicht nur die Ausschreibung öffentlich erfolgt, sondern auch die Anstellung nach Gesichtspunkten vorgenommen wird, welche einer öffentlichen Kritik standhalten können?

3.) Ist die Bundesregierung bereit, eine Stelle zu schaffen, welche die Einstellung in den öffentlichen Dienst in objektiver Weise zu überwachen hat und bei der sichtliche Fehlgriffe an Hand allgemein festzusetzender Grundsätze angefochten werden können?

-.--.-.-.-.